

Teilrevision der Nutzungsplanung;
Ergänzungsplan E,
Wald- und Gewässerabstandslinien
Aufhebung Gewässerabstandslinie im Bereich
Haselbach (öffentliches Gewässer Nr. 5.0)

Bericht zu den Einwen- dungen

Von der Gemeindeversammlung am
genehmigt

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Erhard Büchi

Hans-Peter Good

Bearbeitungsstand:
Entwurf zuhanden der Verabschiedung im Gemeinderat zur
Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung am
12. Dezember 2016

Gattikon, 3. Oktober 2016
21'994 DCH-hs

Inhalt

1	Vorbemerkung	3
2	Einwendung	3
2.1	Verzicht auf Aufhebung der Gewässerabstandslinie	3
2.1.1	Antrag und Begründung	3
2.1.2	Stellungnahme	3

1 Vorbemerkung

Die Planungsvorlage, bestehend aus einer Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung, umfassend die Aufhebung der Gewässerabstandslinie im Bereich Haselbach (öffentliches Gewässer Nr. 5.0) lag vom 22. Januar 2016 bis zum 21. März 2016 während 60 Tagen öffentlich auf. Während dieser Zeit war jedermann berechtigt, sich zur Teilrevision der Nutzungsplanung zu äussern.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage ging in thematischer Hinsicht eine einzelne, jedoch von insgesamt 36 Personen getragene Einwendung ein. Diese richtete sich im Grundsatz gegen die Aufhebung der Gewässerabstandslinie entlang des Haselbaches.

Im vorliegenden Bericht wird das eingegangene Begehren in gekürzter und anonymisierter Form aufgeführt. Ausserdem wird dargelegt, weshalb dem Anliegen nicht stattgegeben werden konnte.

2 Einwendung

2.1 Verzicht auf Aufhebung der Gewässerabstandslinie

2.1.1 Antrag und Begründung

Auf die Aufhebung der Gewässerabstandslinie entlang des Haselbaches sei zu verzichten. Dies zumindest bis zur definitiven Festsetzung des Gewässerraumes durch den Kanton.

Es wird dargelegt, dass die Gewässerabstandslinien eine raumplanerische Funktion hätten. Damit werden die Erholungsräume und die Landschaft entlang des Bachufers gesichert. Eine bestehende Gewässerabstandslinie zeige zudem an, dass die Breite des Gewässerraumes über die Mindestmasse hinaus im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes sowie zur Sicherung der Wiederherstellung des natürlichen Verlaufes und einer allfälligen Revitalisierung zu erhöhen ist. Die Aufhebung der Gewässerabstandslinie präjudiziere die Festsetzung des Gewässerraumes durch den Kanton negativ.

2.1.2 Stellungnahme

Vorab ist festzuhalten, dass die zuständigen Amtsstellen des in der Einwendung erwähnten Kantons im Rahmen der Vorprüfung keine Einwände oder Vorbehalte gegen eine Aufhebung der vorliegend zur Diskussion stehenden Gewässerabstandslinie geäussert haben. Daraus verdeutlicht sich, dass die in der Einwendung befürchtete negative Präjudizierung der Festsetzung des Gewässerraumes nicht zutrifft.

Wie weitergehende Abklärungen mit den Vertretern des Kantons gezeigt haben, werden in der Folge der Aufhebung der Gewässerabstandslinie entlang des Haselbaches weder die Anliegen und Interessen des Natur- noch diejenigen des Landschaftsschutzes geschmälert oder tangiert. Auch eine Revitalisierung des Gewässers wird damit keineswegs in Frage gestellt. Dass der Hochwasserschutz einerseits und die Zugänglichkeit zum Gewässer zu Unterhaltungszwecken andererseits zu gewährleisten sind, bilden Forderungen, die mit oder ohne Gewässerabstandslinie umzusetzen wären.

Daraus geht deutlich hervor, dass bei einer Aufhebung der Gewässerabstandslinie entlang des Haselbaches die raumplanerischen Funktionen durch die an diese Stelle tretenden Festlegungen (vorerst Übergangsbestimmungen anschliessend Gewässerraum) vollumfänglich erfüllt werden.

Die Einwendung wird abgelehnt.
